

# **Satzung des Vereins intombi e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen intombi e.V. Das Wort „intombi“ bedeutet in der südafrikanischen Sprache Xhosa „Mädchen“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO und die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18 AO. Ebenfalls gehört zum Zweck des Vereins nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 15 AO.
- (2) Konkret ist der Zweck die Förderung von Bildung und Life Skills (zum Beispiel: Kommunikation, Lebensplanung, Alltagskompetenzen, Selbstbewusstsein, Beruf, Persönlichkeitsentwicklung) für Mädchen und junge Frauen weltweit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Spenden. Die Spenden kommen Projekten für Mädchen und Frauen bzw. Projekten, die Life Skills und Bildung fördern, zu Gute. Zum Beispiel können die Spenden an ein Kinderheim für Mädchen in einem Entwicklungsland gehen oder an Organisationen, die Bildungsmaßnahmen für Mädchen und junge Frauen durchführen. Der Empfänger muss die weitergegebenen Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden. Die Empfängerkörperschaft muss nicht selbst steuerbegünstigt sein, es sei denn, dass es sich bei ihr um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts handelt. Die Spenden werden durch Veranstaltungen und Aktionen sowie Mitgliedsbeiträge und direkte Spenden gesammelt.
- (4) Der Verein kann auch direkt tätig werden, beispielsweise durch das Organisieren und Durchführen von Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, Gruppenstunden, sowie die Bereitstellung von Materialien.
- (5) Der Austausch zwischen verschiedenen Kulturen ist auch ein Ziel des Vereins. Dieses Ziel soll durch das Zusammenführen von Menschen unterschiedlicher Kulturen, das Erleben fremder Kulturen und Informationen über Kulturen stattfinden. Hiermit geht einher, dass ein friedliches Zusammenleben

von Kulturkreisen unterstützt wird.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Haftung**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen.

Über die Aufnahme von neuen Operativen Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern und intombi-Junior-Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von neuen Ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand einstimmig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Operative Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) intombi-Junior-Mitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele und Tätigkeiten unterstützen. Sie sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

zu b) Operative Mitglieder: Operative Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins sowohl extern als auch intern durch ihre Beteiligung an konkreten Projekten oder durch eine sonstige Art der Mitarbeit unterstützen. Operative Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Über die konkrete Ausgestaltung der Operativen Mitgliedschaft entscheidet

der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

zu c) Fördernde Mitglieder: Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken durch finanzielle Leistungen oder Sachleistungen zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

zu d) Ehrenmitglieder: Zum Ehrenmitglied des Vereins können Personen ernannt werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender Leistungen das Ansehen des Vereins mehren. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

zu e) intombi-Junior-Mitglied: intombi-Junior-Mitglied kann jede natürliche Person unter 21 Jahren werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. intombi-junior-Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Ein Übergang in eine Ordentliche, Operative oder eine Fördernde Mitgliedschaft ist nach der Beendigung der intombi-junior-Mitgliedschaft im Anschluss unter den Voraussetzungen des § 6 a) beziehungsweise des § 6 b) oder § 6 c) möglich.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Eine Ausnahme stellen die intombi-Junior-Mitglieder dar. Sie können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden, woraufhin die nächste Mitgliederversammlung eine abschließende Entscheidung über den Ausschluss des Mitglieds treffen muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Beschluss über den Ausschluss wirksam.

## **§ 8 Beiträge**

Die Ordentlichen und die Operativen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Eine Fördernde Mitgliedschaft ist ab einem Jahresbeitrag von 12,00 € möglich. Ab diesem Mindestbeitrag können Fördernde Mitglieder die Höhe ihres Beitrags frei wählen. Die Ehrenmitglieder und die intombi-Junior-Mitglieder sind vom Beitrag befreit.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis höchstens vier Mitgliedern. Zu den Vorstandsmitgliedern gehören zwingend ein Vorstandsvorsitzender und ein Stellvertreter. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand einstimmig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlperiode. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei laufenden Geschäften bis 500,00 Euro (Einzelbetrag) kann jedes Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Verwaltung des Vereins
- Die Erfüllung der laufenden Geschäfte
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Rechnungslegung
- Beschluss über Mittelvergabe
- Berichterstattung

Zusätzlich ist es den Vorstandsmitgliedern gestattet operative Tätigkeiten für den Verein gegen Entgelt wahrzunehmen.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, aber jährlich mindestens zweimal. Die Einladung zu

Vorstandssitzungen erfolgt durch den bzw. die Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn über 50 Prozent des Vorstands anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Vergütung jährlich von Neuem per einstimmigem Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen unter § 5 genannten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand einzuladen. Dies kann per E-Mail oder Anschreiben geschehen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- h) Gebührenbefreiungen;
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
- j) Beteiligung an Gesellschaften;

k) Aufnahme von Darlehen;

l) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 15% Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(6) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch E-Mail oder Anschreiben bekannt gemacht.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Ordentlichen Mitglieder.

Eine Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Wahlen haben stets schriftlich zu erfolgen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Ordentlichen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 14 Bankkonto des Vereins**

- (1) Für die bargeldlose Abwicklung des Zahlungsverkehrs richtet der Vorstand ein Bankkonto ein.
- (2) Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist die Unterschrift von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied nötig. Bei Einzelposten ab 500,00 Euro ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pfarrverband Hürther Ville oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Schlussvorschrift**

- (1) Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.
- (2) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 23.11.2014 in Kraft.

Köln, den 23.11.2014

.....

Alexandra Vosen

.....

Irene Hoferer

.....

Fabian Potratz

.....

Lukas Soellner